

KOA 12.016/14-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes vom 25.11.2013 wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25.11.2013 erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Verletzung des ORF-G und führte dazu im Wesentlichen aus, in der ORF-Sendung „Café Sonntag“ vom 24.11.2013 habe der „linkspolitische Aktionskünstler“ Hubsch Kramer (gemeint offensichtlich: Hubert „Hubsch“ Kramer) die bekannte Schriftstelle der Bibel „Am Anfang war das Wort“ als „Lüge“ bezeichnet und habe gemeint, am „Am Anfang war die Gebärmutter“. In dem er dieses Schriftwort als „Lüge“ bezeichnet habe, verletze er die religiösen Gefühle des Beschwerdeführers zutiefst und habe die Straftat der „Herabwürdigung religiöser Lehren“ nach § 188 StGB begangen. Da der Beschwerdeführer der katholischen Kirche angehöre und deren Werte rechtlich geschützt seien, habe Kramer berechtigtes Ärgernis bei ihm erregt. Der interviewende ORF-Moderator habe gegen diese „Straftat“ keinerlei

Einspruch oder Bedenken erhoben, ja durch die angeregte Fortsetzung dieses Gespräches Wohlwollen und Zustimmung gegenüber dem „Blasphemiker“ Kramar signalisiert. Der Beschwerdeführer sehe als praktizierender Christ das Schriftwort als Offenbarung Gottes und deren Bezeichnung als „Lüge“ als Frevel und Blasphemie. Zudem stelle die Bezeichnung der Textstelle als „Lüge“ einen Versuch dar, die Katholiken und andere Christen in einer der Menschenwürde verletzenden Weise zu beschimpfen oder verächtlich zu machen (§282, 283 Abs. 2 StGB).

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der vorliegenden Beschwerde.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die KommAustria.

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

Der Beschwerdeführer sieht in der gegenständlichen Sendung offenbar eine Verletzung der § 10 Abs. 1 und 2 ORF-G, nach welchen alle Sendungen des Österreichischen Rundfunks im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten müssen und die Sendungen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen dürfen. Zu seiner Beschwerdelegitimation behauptet er eine Verletzung seiner religiösen Gefühle als Katholik.

Wohl stellt das Recht auf Achtung religiöser Gefühle Anderer iSd § 10 Abs. 1 ORF-G ein aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbares rechtliches Interesse dar, doch ist dieses auch gegen die Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit abzuwägen. Es mag zwar möglich sein, dass der genannte Beitrag nicht dem religiösen Empfinden des Beschwerdeführers entspricht. Der Bundeskommunikationssenat hat aber mehrfach unter Verweis auf die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR 07.12.1976, Appl. no. 5493/72, Handyside) und EGMR 20.09.1994, Appl. no. 13470/87, Otto Preminger Institut) festgehalten, dass ein Beschwerdeführer auch die Ablehnung seines Glaubens, ja selbst feindliche Lehrmeinungen dulden müsste (vgl. BKS 27.03.2010, GZ 611.988/0006-BKS/2010 mwN). Der Beschwerdeführer behauptet in diesem Zusammenhang, dass die Äußerungen in der Sendung tatbestandsmäßig im Sinne von § 188 (Herabwürdigung religiöser Lehren), § 282 (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißung mit Strafe bedrohter Handlungen) und § 283 Abs. 2 StGB (Verhetzung) seien. Die KommAustria kann im Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH zu den genannten Tatbeständen (vgl. zu § 118 StGB insbesondere zuletzt OGH 11.12.2013,

15 Os 52/12d) nicht erkennen, dass die gegenständlichen Äußerungen – insbesondere auf Grund ihrer Intensität – auch nur annähernd tatbestandsmäßig bezüglich der genannten Delikte sind. Selbst wenn man das Vorbringen des Beschwerdeführers so auffasst, dass auch er selbst sich in seinem Recht auf Achtung religiöser Gefühle verletzt erachtet, ist er auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu verweisen, in welcher dieser gegenüber dem(selben) Beschwerdeführer mehrfach ausgesprochen hat (vgl. die Entscheidungen vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom 02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.4.2007, GZ 611.929/0003-BKS/2007 und vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007), dass daraus allein noch keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G ableitbar ist.

Die Beschwerde war somit als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 9. April 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)